

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 1998

vom 11. Februar 1999

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes
über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit
im Jahre 1998 Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr
Präsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, den
Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Schubarth

Der Generalsekretär: Tschümperlin

Geschäftsbericht 1998

ISSN 1423-1794

BUNDESGERICHT

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Gemäss Beschlüssen des Gesamtgerichts vom 26. November 1996 und 3. März 1998 wurde das Bundesgericht für die Jahre 1997 und 1998 wie folgt bestellt:

<u>Abteilungen und Kammern</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
I. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Aemisegger	Nay, Aeschlimann, Féraud, Jacot-Guillarmod, Catenazzi, Favre
II. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Hartmann	Betschart, Hungerbühler, Wurzbürger, Müller R., Yersin
I. Zivilabteilung	Walter	Leu, Bourgknecht, Klett, Rottenberg, Nyffeler
II. Zivilabteilung	Reeb	Weyermann, Weibel, Bianchi, Raselli, Nordmann
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Weibel	Weyermann, Bianchi
Kassationshof	Müller P.A.	Schubarth, Schneider, Wiprächtiger, Corboz,
Ausserordentlicher Kassationshof	Müller P.A.	Schubarth, Weyermann, Bourgknecht, Hartmann, Walter, Weibel
Anklagekammer	Corboz	Nay (Vizepräsident), Raselli

Bundesgericht

<u>Abteilungen und Kammern</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
Kriminalkammer		Leu, Wiprächtiger, Bianchi
Bundesstrafgericht		Leu, Wiprächtiger, Betschart, Féraud, Bianchi
<u>Kommissionen</u>		
Präsidentenkonferenz:	Müller P.A.	Hartmann, Walter, Aemisegger, Reeb
Verwaltungskommission:	Yersin	Aeschlimann, Raselli
Personalrekurskommission:	Bourgknecht	Schneider, Betschart

Als Präsident des Bundesgerichts amtete im Berichtsjahr Bundesrichter Peter Alexander Müller, als Vizepräsident Martin Schubarth.

Die Bundesrichter Peter Alexander Müller und Louis Bourgknecht erklärten auf Ende des Berichtsjahres ihren Rücktritt. Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 7. Oktober 1998 Gilbert Kolly, Kantonsrichter, Freiburg, und Elisabeth Escher, Kantonsrichterin, Brig-Glis, zu ihren Nachfolgern. Die beiden neuen Mitglieder werden ihr Amt zu Beginn des Folgejahres antreten. Auf Ende März 1999 erklärte ausserdem Bundesrichter Heinrich Weibel seinen Rücktritt. Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 16. Dezember Thomas Merkli, Verwaltungsrichter, Melchnau, zu seinem Nachfolger. Er wird sein Amt am 1. April des Folgejahres antreten. Am 31. Oktober verstarb Sandro Bernasconi, Comano, nebenamtlicher Bundesrichter. Die Nachfolge ist vakant.

Das Gericht ernannte Moritz Schraff, Séverine Michellod, Matteo Cassina, Dina Charif Feller, Christian Denys, Dorothea Senn, Vera Maria Marantelli, Thomas Häberli, Regula Widmer und Madeleine Camrubi zu Gerichtsschreibern. Nachzutragen sind ausserdem die bereits früher erfolgten Einstellungen als Gerichtsschreiber von Alexandra Gerber, Bertrand Dayer, Danièle Revey, Hans Georg Seiler, Therese Müller und Andreas Matter.

II. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Die Eingänge, Erledigungen und Überträge halten sich in der Grössenordnung der Vorjahre, mit einem gewissen Rückgang bei den Eingängen und den Überträgen. Solche Geschäftszahlen übersteigen, wie schon wiederholt hervorgehoben worden ist, für ein oberstes Gericht und bei der heutigen Organisation eine angemessene Belastung nach wie vor bei weitem. Die mit der Justizreform und dem Bundesgerichtsgesetz angestrebten Entlastungsmassnahmen müssen ein vordringliches Anliegen des Gesetzgebers bleiben. Besonders notwendig ist der Ausbau der richterlichen Vorinstanzen des Bundesgerichts. Vor allem die direkten Prozesse (im Zivilrecht, öffent-

Bundesgericht

lichen Recht und in der Bundesstrafgerichtsbarkeit) belasten das Bundesgericht unverhältnismässig. In den letzten Jahren werden auch wieder regelmässig direkte Bundesstrafprozesse anhängig gemacht. Im Hinblick auf die heute üblichen, auch in internationalen Konventionen vorgesehenen Rekursmöglichkeiten befriedigen diese in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht mehr. Mehrere weitere Verfahren sind bereits in der Voruntersuchung. Es muss vermieden werden, dass das Bundesgericht jährlich mit mehreren direkten Bundesstrafprozessen belastet wird, welche die Richter jeweils für Tage oder gar Wochen absorbieren. Deshalb sollte geprüft werden, den unbestrittenen Vorschlag, ein unteres Bundesstrafgericht zu schaffen, beschleunigt zu behandeln.

In der I. Zivilabteilung konnten die Pendenzen durch vereinigte Anstrengungen aller Abteilungen auf einen normalen Stand abgebaut werden. Zur Entlastung der II. öffentlichrechtlichen Abteilung beschloss das Gesamtgericht am 8. Dezember, bestimmte Gruppen von Fällen gemäss Art. 8 Abs. 4 Bundesgerichtsreglement anderen Abteilungen zu übertragen: Bildungsrecht und kantonales Beamtenrecht an die I. öffentlichrechtliche Abteilung; eidgenössisches Beamtenrecht und Staatshaftung aus ärztlicher Tätigkeit (Direktprozesse und Rechtsmittelverfahren) an die I. Zivilabteilung; übrige Staatshaftungsfälle (nur Rechtsmittelverfahren; namentlich Beamtenrecht ohne Arzthaftung) sowie Stiftungsaufsicht bei beruflicher Vorsorge an die II. Zivilabteilung; Sicherungszug von Führerausweisen im Strassenverkehr an den Kassationshof.

Die nebenamtlichen Richter erstatteten in 507 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 472). Sie wendeten dafür 1385 Arbeitstage auf (Vorjahr 1283).

III. Gerichtsorganisation und -verwaltung

Die Gerichtsorganisation ist unverändert geblieben. Der Personalbestand umfasste im Berichtsjahr 180 Stellen (inklusive eidgenössische Untersuchungsrichter), davon 80 Gerichtsschreiber, inklusive persönliche Mitarbeiter der Bundesrichter. Das Parlament bewilligte dem Gericht in der Dezembersession fünf zusätzliche Gerichtsschreiberstellen und eine Sekretariatsstelle.

Das Gericht nahm aktiv an den Jubiläumsfeierlichkeiten der drei Staatsgewalten zum 150-jährigen Bestehen des Bundesstaates teil und organisierte in seinen Mauern vom 13. Juni bis 10. Juli unter Einsatz von Multimedia-Mitteln eine Ausstellung über die Justiz, die 2'344 Besucher anzulocken vermochte. Am 13. Juni fand am Bundesgericht der Festakt des Bundesgerichts als dritter Staatsgewalt zum 150-jährigen Bestehen statt. Die Beiträge des Internationalen Symposiums "Justizreform - Die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz auf Bundesebene, staatspolitische Bedeutung im nationalen und internationalen Kontext - Chancen und Gefahren" werden im Folgejahr erscheinen.

Der juristische Thesaurus für die Indexierung der Rechtsprechung und der Lehre wurde nach jahrelangen Vorarbeiten fertiggestellt. Der Thesaurus wird auch von mehreren juristischen Bibliotheken benützt und kann von der Öffentlichkeit über Internet kostenlos konsultiert werden. Der neue Thesaurus erlaubt, die verschiedenen juristischen Datenbanken nach einheitlichen Schlagworten zu erschliessen. Längerfristig kann ausserdem eine Arbeitsteilung zwischen den juristischen Bibliotheken in der Indexierung der Werke und Aufsätze verwirklicht werden.

Bundesgericht

Die Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Versicherungsgericht ist in Verwaltungsfragen durch gemeinsame Sitzungen der beiden Verwaltungskommissionen weiter verstärkt worden.

Zur Vereinfachung der Personaladministration hat das Gericht beschlossen, alle an der Rechtsprechung beteiligten juristischen Mitarbeiter inskünftig als Gerichtsschreiber zu führen. Die verschiedenen Funktionen, Einsatz im Redaktorenpool, Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Entscheidenträge und Einsatz als persönliche Mitarbeiter der Mitglieder des Bundesgerichts sind selbstverständlich beibehalten worden. Im Beförderungsbereich wurde ein Kontingentsystem eingeführt.

Die Erweiterung des Bundesgerichtsgebäudes verläuft planmässig. Die im Nachbargebäude gemieteten Räumlichkeiten wurden mit Ausnahme eines Stockwerkes auf Herbst des Folgejahres gekündigt. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die beiden neuen Flügel des Bundesgerichtsgebäudes bezogen werden können.

Für die Entschädigung der nebenamtlichen Bundesrichter ist am 1. Juli ein neuer Tarif in Kraft getreten, der für die Instruktion, das Aktenstudium und die schriftliche Berichterstattung in Analogie zu den Ansätzen der Ersatzmitglieder der eidgenössischen Rekurskommissionen eine Entschädigung nach Massgabe der geleisteten Arbeitsstunden vorsieht.

Die Rechnung des Bundesgerichts ergab im Berichtsjahr Ausgaben in der Höhe von Fr. 33'761'259.- und Einnahmen in der Höhe von Fr. 11'327'516.- Die Verluste für uneinbringliche Forderungen nahmen gegenüber dem Vorjahr zu (Fr. 831'997.- gegenüber Fr. 784'021.-); im Verhältnis zur Höhe der Forderungen gingen sie leicht zurück (8,58 % gegenüber 9,17 % im Vorjahr).

IV. Eidgenössische Untersuchungsrichter

Die erste vollamtliche eidgenössische Untersuchungsrichterin konnte mit logistischer Unterstützung der Bundesverwaltung in Bern am Eigerplatz 1 ihre Amtsräumlichkeiten beziehen.

V. Eidgenössische Schätzungskommissionen und Oberschätzungskommission

Das Gericht wählte am 7. Januar Josef Hayoz, Verwaltungsrichter am Kantonsgericht Freiburg, Givisiez, zum zweiten Stellvertreter des Präsidenten der Schätzungskommission Kreis 6.

B. RECHTSPRECHUNG

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Persönliche Freiheit; Europäische Menschenrechtskonvention; Meinungs-
äusserungs- und Versammlungsfreiheit

Die Vorschrift eines kantonalen Polizeigesetzes, wonach uniformierte Polizeibeamte ein Namensschild tragen müssen, verletzt die persönliche Freiheit und Art. 8 EMRK nicht (BGE 124 I 85). Wird in einer Strafsache durch die Personalunion von Haftrichter und Ankläger die Vorschrift von Art. 5 Ziff. 3 EMRK verletzt, so hat dies - wie das Bundesgericht in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschied - nicht die Rückweisung der Anklage zur Folge, sondern führt dazu, dass der Angeschuldigte für erstandene konventionswidrige Haft ein Entschädigungsverfahren nach Art. 5 Ziff. 5 EMRK einleiten kann (BGE 124 I 274). Es verstösst nicht gegen die persönliche Freiheit des Betroffenen, ihm allein aufgrund seiner Ähnlichkeit mit dem Robotbild eines unbekanntem Sexualverbrechers Blut zu entnehmen und eine DNA-Analyse für die Aufklärung schwerer Sexualdelikte durchzuführen. Wird er durch die DNA-Analyse als Täter ausgeschlossen, ist die Blutprobe zu vernichten und sind die Daten zu löschen (BGE 124 I 80). Abgewiesen wurde die Beschwerde eines Vereins, dem die Bewilligung verweigert worden war, auf dem Klosterplatz Einsiedeln eine Kundgebung durchzuführen. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist ein generelles Demonstrationsverbot auf dem Platz vor dem Kloster Einsiedeln mit Rücksicht auf dessen besondere Funktion als störungsfreie Zone für Pilger und andere Klosterbesucher zulässig; da dem Beschwerdeführer anstelle des Klosterplatzes ein anderer angemessener Ort für seine Kundgebung zur Verfügung gestellt worden war, bedeutete die Ablehnung des Bewilligungsgesuchs keine unverhältnismässige Einschränkung der Meinungs-
äusserungs- und der Versammlungsfreiheit (BGE 124 I 267).

Politische Rechte

Eine kantonale Regelung ist verfassungsrechtlich nicht haltbar, wenn sie zu einer krassen Ungleichbehandlung von kleinen Parteien gegenüber grösseren führt und damit dem Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien im Bereich des Wahlrechts widerspricht. Dies trifft auf eine Regelung zu, nach welcher der Staat den politischen Parteien die Druckkosten für die Wahllisten nur vergütet, wenn sie im Wahlkreis mindestens 7,5 % der Listenstimmen auf sich vereinigen, und ihnen einen finanziellen Beitrag an die Kosten des Wahlkampfes nur gewährt, sofern sie mindestens fünf Sitze im Grosse Rat erreichen (BGE 124 I 55). Eine kantonale Volksinitiative, welche die Mieten in dem Umfang für steuerlich abzugsfähig erklären will, in welchem den selbstnutzenden Liegenschaftseigentümern bei der Festsetzung des Eigenmietwerts ein Einschlag auf dem Marktmietwert zugestanden wird, ist mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden nicht vereinbar und wurde von der kantonalen Behörde zu Recht für ungültig erklärt (BGE 124 I 101). Ein anderes Volksbegehren, das bei der Festsetzung des Eigenmietwerts eine Höchstgrenze von 70 Prozent der Marktmiete verlangt, erachtete das Bundesgericht einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich; es hiess daher die Beschwerde gegen die Ungültigerklärung dieser Initiative gut (Urteil vom 25. März). Nach der Urner Volksinitiative "für gleiche Wahlchancen" sind alle Behörden und

Bundesgericht

Kommissionen, die vom Volk gewählt oder durch gewählte Organe bestimmt werden, annähernd je zur Hälfte mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei jedes Geschlecht mindestens zu einem Drittel vertreten sein muss. Bei den Wahlen in das kantonale Parlament, den Landrat, sieht die Initiative für Gemeinden, in denen nach dem Proporzsystem gewählt wird, Listenquoten vor: Die zahlenmässige Differenz zwischen Frauen und Männern auf den gedruckten Wahllisten darf höchstens eins betragen. Dagegen gilt für Majorzgemeinden mit zwei zu vergebenden Sitzen eine Ergebnisquote: Es muss je eine Frau und ein Mann gewählt werden. Der Urner Landrat erklärte die Initiative für ungültig. Das Bundesgericht hiess die dagegen eingereichte staatsrechtliche Beschwerde teilweise gut. Es fand, die Quote für Wahlen durch (vom Volk gewählte) Behörden sowie die Listenquote für die Landratswahlen in den Proporzgemeinden seien mit Bundesverfassungs- und Völkerrecht vereinbar, weshalb die Initiative in diesem Umfang zur Abstimmung gebracht werden müsse (Urteil vom 7. Oktober).

Luftfahrt - Umweltschutz

Gegen die Rahmenkonzession für die 5. Ausbautappe des Flughafens Zürich-Kloten, die das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement dem Kanton Zürich am 5. Februar 1997 erteilt hatte, wurden elf Verwaltungsgerichtsbeschwerden erhoben, darunter solche aus dem süddeutschen Raum. Das Bundesgericht hiess die Beschwerden teilweise gut. Es hielt fest, die Umweltverträglichkeitsprüfung beruhe auf einer Luftverkehrsprognose, die in erheblichem Ausmass als unzutreffend bezeichnet werden müsse. Dieser Mangel müsse auf der nachfolgenden Stufe der Baukonzession behoben werden. Das bedeute, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden Verfahren in all jenen Bereichen, in denen sie direkt oder indirekt auf der Flugverkehrs-Prognose beruhe, zu wiederholen bzw. zu ergänzen sei und allenfalls neue Bedingungen und Auflagen für den geplanten Ausbau zu formulieren seien (BGE 124 II 293).

Auslieferung

In einem Fall, in welchem sowohl Griechenland als auch die Vereinigten Staaten von Amerika die Auslieferung eines in der Schweiz inhaftierten griechischen Staatsangehörigen verlangt hatten, ordnete das Bundesamt für Polizeiwesen die Auslieferung an die USA an und ermächtigte die amerikanischen Behörden zur späteren Weiterauslieferung des Verfolgten an Griechenland. Das Bundesgericht wies eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde vor allem deswegen ab, weil mit der gewählten Lösung gewährleistet ist, dass der Verfolgte in beiden Staaten für die ihm vorgeworfenen Taten zur Verantwortung gezogen werden kann; würde er zuerst an Griechenland ausgeliefert, wäre eine spätere Auslieferung an die USA ausgeschlossen, da Griechenland seine eigenen Bürger nicht ausliefert (BGE 124 II 586).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Verfahren/EMRK

Den Erben eines Steuerpflichtigen wurde gestützt auf Art. 130 Abs. 1 BdBSt eine Busse für die vom Erblasser begangene Steuerhinterziehung auferlegt. Die Strafe wurde letztinstanzlich vom Bundesgericht bestätigt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkannte, die

Bundesgericht

Bussenauflegung verletze Art. 6 Ziff. 2 EMRK (Unschuldsvermutung). Die Erben ersuchten gestützt auf Art. 139a OG um Revision des ursprünglichen bundesgerichtlichen Urteils. Die Revision gemäss Art. 139a OG ist zulässig, weil der im früheren nationalen Verfahren den Erben gemachte Schuldvorwurf nur durch Wiederaufnahme des staatlichen Verfahrens beseitigt werden kann. Dabei ist die bundesgesetzliche Norm, deren Anwendung die Konventionsverletzung bewirkt, nicht mehr anzuwenden; Art. 139a OG entscheidet den Konflikt zwischen Bundesgesetz und EMRK ausdrücklich zu Gunsten des Staatsvertrags (BGE 124 II 480).

Bundesbeiträge (Finanzhilfen, Abgeltungen)

Gemäss Art. 36^{ter} BV und Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (TZG; SR 725.116.2) verwendet der Bund den zweckgebundenen Teil der Mineralölsteuer sowie den ganzen Ertrag des Mineralölsteuerzuschlags für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr. Die Bundesversammlung beschloss mit dem Voranschlag 1995 eine Reduktion des Budgetpostens "Autoverlad", und das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement änderte anfangs 1995 die Verordnung über die Verbilligungsbeiträge an den Transport begleiteter Motorfahrzeuge, indem es die Beiträge pro Fahrzeug gegenüber der früheren Verordnung um rund 50% kürzte. Gegen die darauf gestützte Festsetzung der Verbilligungsbeiträge für den Autoverlad am Lötschberg per 1995 wurde erfolglos Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Die Höhe der Beiträge zur Verbilligung des Autoverlad ist nicht gesetzlich festgelegt. Nach Art. 4 TZG bestimmt die Bundesversammlung mit dem Voranschlag die für die einzelnen Aufgabengebiete einzusetzenden Anteile der Mineralölsteuer. Es obliegt somit der Bundesversammlung, das Ausmass der Verbilligung und damit auch den Grad der Umwelt oder etwa regionalpolitischen Zielerreichung festzulegen und diese Ziele gegenüber (nach Subventionsgesetz zu berücksichtigenden) finanzpolitischen Interessen abzuwägen. Die Departementsverordnung setzt die vom Parlament beschlossene Beitragskürzung nicht auf rechtswidrige Weise um (Urteil vom 30. Oktober).

Gemäss dem bis Ende 1997 gültigen Postverkehrsgesetz gewährte der Bundesrat im Sinne indirekter Presseförderung Vorzugstaxen für die Zustellung von Zeitungen per Post nach Massgabe der Erscheinungshäufigkeit, des Gewichtes, der Auflage, des Formates und des Anteils an redaktionellem Text; ein gesetzliches Kriterium war, in welchem Umfang die Auflage der Post zur Beförderung übergeben wird ("Treueprämie"). Nach der bundesrätlichen Verordnung ermässigte sich die Grundtaxe bei Übergabe der Gesamtauflage an die Post um 10 Rappen je Exemplar, bei einem Anteil von über 50% der Gesamtauflage noch um 5 Rappen; bei einem Anteil von weniger als 50% wurde keine Treueprämie gewährt. Wohl fällt die Treueprämie neben den anderen im Gesetz erwähnten Kriterien stark ins Gewicht, und es mag zweifelhaft erscheinen, ob und inwieweit die Lösung mit Blick auf das Förderungsziel zweckmässig ist. Sie ist aber weder Gesetz noch verfassungswidrig. Aus Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes ergibt sich im Weiteren keine Pflicht, auch für die Frühzustellung von Zeitungen einen Vorzugstarif zu gewähren; vielmehr ist die Taxe im Einzelfall "nach Aufwand" festzulegen (Urteile vom 12. Juni).

Gemäss Art. 41 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes übernimmt der Wohnsitzkanton die Tariffdifferenz, wenn eine versicherte Person aus medizinischen Gründen die Dienste eines ausserhalb des Kantons liegenden öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals beansprucht. Bei

Bundesgericht

solchen Leistungen des Wohnkantons handelt es sich nicht um kantonale Fürsorgeauslagen an Asylbewerber, die der Bund den Kantonen gemäss Art. 20a Abs. 1 und 20b Abs. 1 AsylG zu vergüten hat. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts in dieser Frage ergab sich durch Auslegung des in seiner Tragweite nicht restlos klaren Art. 11 Abs. 5 AsylG (BGE 124 II 489).

Abgaberecht

Für die Befreiung vom Wehrpflichtersatz gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. a des Wehrpflichtersatzgesetzes (SR 661) ist unter anderem eine "erhebliche körperliche oder geistige Behinderung" erforderlich. Sowohl nach teleologischer wie auch nach systematischer Gesetzesauslegung handelt es sich dabei um einen medizinischen und nicht um einen invalidenrechtlichen Begriff. Die bundesrätlichen Verordnung über den Wehrpflichtersatz (SR 661.1) ist gesetzwidrig, soweit sie die Gewährung der Abgabebefreiung vom Bestehen eines Invaliditätsgrades abhängig macht, der Anrecht auf eine IV-Rente gibt. Ein Forstwart, welchem nach einem Unfall der rechte Unterschenkel amputiert werden musste, erfüllt die Voraussetzung der erheblichen körperlichen Behinderung (BGE 124 II 241).

Gemäss BGE 121 II 473 ist die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht verpflichtet, eine Feststellungsverfügung darüber zu treffen, ob das von einer Versicherungsgesellschaft vorgelegte Versicherungsvertragsmodell als rückkauffähige Kapitalversicherung (Säule 3b) die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäss Art. 24 Lit. b DBG erfüllt (keine "Konsultation" Beanspruchung der Steuerjustiz). Anderes gilt für die Säule 3a. Entsprechende Vorsorgeformen müssen nach Art. 82 Abs. 1 BVG ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienen. Für die Abziehbarkeit von Beiträgen ist vorausgesetzt, dass die Vorsorgeform "anerkannt" ist. Vorgesehen ist ein eigentliches Anerkennungsverfahren, für welches die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig ist; deren Bescheid stellt eine Verfügung dar, auf deren Erlass Anspruch besteht (BGE 124 II 383).

III. Erste Zivilabteilung

Mietrecht

Die Höhe des Mietzinses kann gemäss Gesetz nach einem Index festgesetzt oder es kann bestimmt werden, dass sich der Mietzins periodisch um einen bestimmten Betrag erhöht. Nicht zulässig ist jedoch die Kumulation einer Index- und einer Staffelungsklausel im gleichen Mietvertrag (BGE 124 III 57).

Der Mieter, welcher den Anfangsmietzins anfechtet, ist zum Beweis zugelassen, dass der orts- oder quartierübliche Mietzins dem Vermieter einen übersetzten Ertrag aus der Mietsache verschafft und damit missbräuchlich ist (BGE 124 III 310).

Beim Abschluss eines Untermietvertrages über Wohnräume muss in den Kantonen, welche dies vorschreiben, bei der Festsetzung des Anfangsmietzins ein amtliches Formular verwendet werden. Der Mieter, welcher auf die fristgerechte Anfechtung des Anfangsmietzinses verzichtet, riskiert, dass der Untermieter ihm gegenüber seine mietrechtlichen Ansprüche geltend macht, insbesondere dass er den Anfangsmietzins des Untermietverhältnisses anfechtet (BGE 124 III 62).

Bundesgericht

Nimmt der Mieter eine vermierterseits erklärte Herabsetzung des Mietzinses stillschweigend an, so verzichtet er damit regelmässig nicht auf den gesetzlichen Anspruch, gegebenenfalls eine weitergehende Herabsetzung zu verlangen. Wird die Mietzinsherabsetzung mit amtlichem Formular angezeigt, so ist der Mieter nicht gehalten, sie als ungenügend anzufechten (BGE 124 III 67).

Der Vermieter, der nach erfolglosem Schlichtungsverfahren auf die Anrufung des Richters verzichtet hat, kann auf den gleichen Termin nicht nochmals eine Mietzinserhöhung verlangen. Es bleibt ihm indes unbenommen, den Mietzins auf den darauffolgenden Kündigungstermin zu erhöhen, selbst wenn er die gleichen Gründe anführt wie zuvor (BGE 124 III 245).

In der Zustellung eines Post-Einzahlungsscheines liegt regelmässig die Bezeichnung der Post als Zahlstelle. Wird ein Mieter aufgefordert, einen Mietzinsrückstand mit einem zugesandten Einzahlungsschein auf ein Postcheckkonto einzuzahlen, darf er deshalb grundsätzlich davon ausgehen, dass es zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt, wenn er vor deren Ablauf die Einzahlung am Postschalter vornimmt (BGE 124 III 145).

Arbeitsrecht

Akzeptiert oder verlangt ein Arbeitnehmer Schmiergelder, setzt er damit einen wichtigen Grund für eine fristlose Entlassung. Die kündigende Partei hat die Möglichkeit, sich zur Begründung der fristlosen Kündigung unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich auf Umstände vor der Kündigung zu berufen (BGE 124 III 25).

Der im Rahmen kapazitätsorientierter Arbeitsleistung vom Arbeitnehmer ausserhalb des Betriebes geleistete Bereitschaftsdienst ist als entgeltliche Arbeit zu betrachten und deshalb vom Arbeitgeber zu entlohnen (BGE 124 III 249).

Eine vertragliche Vereinbarung ist nichtig, wonach sich der Arbeitnehmer gegenüber der Herausgeberbank verpflichtet, dass er solidarisch mit dem Arbeitgeber für die Verpflichtungen einzustehen habe, die sich aus der Verwendung einer Geschäftskreditkarte ergeben (BGE 124 III 305).

Die Bestimmungen des Obligationenrechts, welche eine vom Arbeitgeber während bestimmter Sperrfristen vorgenommene ordentliche Kündigung für nichtig erklären (sog. zeitlicher Kündigungsschutz), gelten auch im Falle einer ganzen oder teilweisen Betriebsschliessung (BGE 124 III 346).

Einfache Gesellschaft

Offeriert eine Anwaltssozietät ihre Dienstleistungen als einheitliches Unternehmen und tritt sie mit einheitlichem Briefkopf und einheitlicher Zahlstelle nach aussen auf, muss sie sich unter Umständen beim erweckten Rechtsschein der gesellschaftlichen Verbindung behaften lassen. Für Pflichtverletzungen eines ihrer Mitglieder haftet die als einfache Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft auftretende Anwaltssozietät nur dann kollektiv, wenn das anspruchsbegründende Mandat ihr als Gesamtmandat und nicht einem bestimmten Gesellschafter als Einzelmandat erteilt wird (BGE 124 III 363).

Bundesgericht

Urheber- und Wettbewerbsrecht

Mit der letzten Revision des Urheberrechtsgesetzes ist die Schutzdauer für urheberrechtliche Werke von fünfzig auf siebenzig Jahre verlängert worden. Diese Verlängerung gilt nicht für Werke, die nach früherem Recht urheberrechtlich geschützt waren, deren Schutzdauer aber vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts abgelaufen war (BGE 124 III 266).

Parallelimporte urheberrechtlich geschützter Produkte, die mit Zustimmung des Urhebers im Ausland in Verkehr gesetzt worden sind, lassen sich mit den Mitteln des Urheberrechts nicht unterbinden, und zwar auch dann nicht, wenn sich das der ausländischen Vertriebsfirma vertraglich eingeräumte Verbreitungsrecht nicht auf die Schweiz erstreckt. Auch unter dem Blickwinkel des Wettbewerbsrechts sind Parallelimporte zulässig, es sei denn, dem Parallelimporteur werde eine Verleitung zum Vertragsbruch oder ein sonst wie gegen Treu und Glauben verstossendes Verhalten nachgewiesen (BGE 124 III 321).

IV. Zweite Zivilabteilung

Personenrecht

Ein Kind geschiedener Eltern, das unter der elterlichen Gewalt der Mutter steht und in deren durch Wiederverheiratung gegründeter neuer Familie lebt, hat nur unter besonderen Umständen Anspruch auf Annahme des Familiennamens des Stiefvaters (Urteil vom 10. September). Es verstösst nicht gegen Bundesrecht, bei der Beurteilung der Anlagepolitik einer "gewöhnlichen" oder "klassischen" Stiftung die für Personalvorsorgestiftungen geltenden Anlagevorschriften als Orientierungshilfe beizuziehen (BGE 124 III 97).

Familienrecht

Zwei Scheidungsverfahren gaben dem Bundesgericht Anlass, eine kantonale Gerichtspraxis als verfassungswidrig zu erklären, die den Besitzern von Autos ohne Kompetenzcharakter die für die unentgeltliche Rechtspflege vorausgesetzte Bedürftigkeit absprach, ohne im Einzelfall zu prüfen, ob die Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Bestreitung der Prozesskosten ermöglichten (BGE 124 I 1, 97). In einem Fall betreffend die Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils hinsichtlich des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kind bejahte das Bundesgericht die örtliche Zuständigkeit des Schweizer Richters auf Grund des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Minderjährigenschutzes. Gleichzeitig wies es auf die Problematik der parallelen Anwendbarkeit des Übereinkommens und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) hin, die zur Folge haben kann, dass zwei verschiedene Richter je über die persönliche Beziehung zwischen Eltern und Kind und den Kinderunterhalt zu befinden haben (BGE 124 III 176). Aus Gründen der Billigkeit kann der Richter dem Lidlohnschuldner Zahlungserleichterungen gewähren, unter Umständen die Fälligkeit sogar bis zur Teilung des Nachlasses des Schuldners hinauschieben (BGE 124 III 193).

Bundesgericht

Erbrecht

Erklärt das letzte Testament den in einem früheren verfügten Widerruf vorausgegangener Testamente für gültig, so kann der Richter das frühere Testament unbekümmert um seine Rechtswirksamkeit heranziehen, um durch Auslegung zu ermitteln, welche Testamente der Erblasser widerrufen wollte (BGE 124 III 406). Die Einsetzung eines unter der verwendeten Bezeichnung gar nicht existierenden Erben macht das Testament nicht ungültig, wenn die offensichtlich irrtümliche Bezeichnung nach dem wirklichen Erblasserwillen berichtigt und sodann durch Auslegung bestimmt werden kann, wer von mehreren, den berichtigten Namen tragenden Personen Erbe ist (BGE 124 III 414).

Sachenrecht

In einem Streit betreffend Grundeigentum bejahte das Bundesgericht die Befangenheit eines nebenamtlichen Richters, der an einem Urteil mitwirkte, in dem sich die gleichen Rechtsfragen stellten wie in einem anderen, noch hängigen Verfahren, in dem er als Anwalt auftrat (BGE 124 I 121). An einem verlorenen Inhaberschuldbrief kann der Finder originär Eigentum erwerben, sofern er die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten erfüllt hat (BGE 124 III 241). Ist einzig die Dienstbarkeit, nicht jedoch die gemäss Dienstbarkeitsvertrag vorgesehene Leistungsverpflichtung im Grundbuch eingetragen, so bleibt diese Pflicht rein obligatorisch und muss daher den Einzelrechtsnachfolgern der Vertragsparteien besonders überbunden werden, wenn sie diesen gegenüber durchgesetzt werden soll (BGE 124 III 289). Bei der Eintragung einer Dienstbarkeit auf dem Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks muss auch das berechnete Grundstück bezeichnet werden, damit eine Dienstbarkeit entsteht (BGE 124 III 293). Wasserbezugsrechte, die mangels eines formgültigen Erwerbstitels zu Unrecht im Grundbuch eingetragen sind, können als Grundlast ersessen werden (BGE 124 III 196). Die Eidgenossenschaft kann nicht ersatzweise zur Leistung von Sicherheit verpflichtet werden, weil auf ihren zum Verwaltungsvermögen gehörenden Grundstücken die Errichtung eines Bauhandwerkerpfandrechts ausgeschlossen ist (BGE 124 III 337).

Versicherungsvertrag

Das neue Krankenversicherungsgesetz führte bei der freiwilligen Zusatzversicherung zu Zuständigkeitsproblemen. Nach dem revidierten Gesetz urteilt nämlich in diesem Bereich der Zivilrichter über Prämienstreitigkeiten mit der Folge, dass bei gegebenem Streitwert die Entscheide oberer kantonaler Gerichte nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht, sondern mit Berufung beim Bundesgericht anfechtbar sind. Bei der Prämienberechnung können die Versicherer ausschliesslich auf das aktuelle Lebensalter der Versicherten abstellen und müssen keine Prämienreduktion auf Grund der unter dem früheren Recht zurückgelegten Versicherungszeiten gewähren (BGE 124 III 229). Mit der Garantie des bisherigen Versicherungsschutzes nicht vereinbar ist, wenn eine Krankenkasse Spitäler, für die vorher Versicherungsdeckung bestand, von der Zusatzversicherung ausschliesst (BGE 124 III 438). In einem Streit aus Exportrisikoversicherung bejahte das Bundesgericht gestützt auf das Lugano-Übereinkommen die Zuständigkeit des Richters am Sitz des schweizerischen Versicherungsnehmers, obgleich die Versicherungspolice vor Inkrafttreten des Übereinkommens mit einem ausländischen Versicherer des öffentlichen Rechts abgeschlossen worden war und eine Gerichtsstandsklausel zu Gunsten des Richters an dessen Sitz enthielt (BGE 124 III 436).

Bundesgericht

SchKG

Die Vereinigung einer Aberkennungsklage mit einer gegen den Aberkennungsbeklagten zusätzlich erhobenen Forderungsklage setzt voraus, dass der Richter für beide Klagen sachlich und örtlich zuständig ist; demgegenüber sind Einreden des Aberkennungsklägers grundsätzlich unbeschränkt zulässig (BGE 124 III 207). Selbst die allein gestützt auf Art. 4 IPRG am schweizerischen Arrestort erhobene Klage auf Prosequierung eines unter altem Recht bewilligten ersten Arrestes begründet einen genügenden Bezug zur Schweiz, so dass ein zweiter Arrest für die gleiche Forderung zu bewilligen ist (BGE 124 III 219).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Formelle Erfordernisse des Beschwerdeverfahrens

Ein Beschwerdeführer kann seine Rechtschrift zwar dem Bundesgericht in einer der (vier) Amtssprachen einreichen (Art. 116 Abs. 4 BV, Art. 30 Abs. 1 OG). Indessen ist es - nach dem das Sprachenrecht der Schweiz beherrschenden Territorialitätsprinzip - den Kantonen überlassen, die Sprache zu bestimmen, in welcher Beschwerdeschriften zuhanden der kantonalen Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs zu verfassen sind (BGE 124 III 205).

Einleitungsverfahren

In Bestätigung der Rechtsprechung ist erkannt worden, dass das Betreibungsamt die Zulässigkeit eines Rechtsvorschlages nur in formeller Hinsicht prüft. Es hat aber nicht zu prüfen, ob die Einrede mangelnden neuen Vermögens im konkreten Fall zulässig ist; denn darüber hat der Richter zu befinden (BGE 124 III 379).

Betreibung auf Pfändung

Indem der Gesetzgeber mit Art. 14 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) bestimmt hat, dass im Falle der Zwangsverwertung der Erwerber in den Pachtvertrag eintritt, konnte er nicht den Schutz der Interessen der Grundpfandgläubiger, wie er insbesondere durch Art. 812 ZGB gewährleistet wird, in Frage stellen. Es kann daher nicht von einem qualifizierten Schweigen des Gesetzgebers ausgegangen werden, sondern nur von einer nach Sinn und Zweck des Gesetzes zu schliessenden Gesetzeslücke (BGE 124 III 37).

In einer grundsätzlichen Auseinandersetzung um die Auskunftspflicht, an welcher sich auch der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte beteiligte, ist entschieden worden, dass sich aus Art. 91 Abs. 5 SchKG nicht nur ein Recht des Betreibungsamtes auf Einholung der für den Pfändungsvollzug erforderlichen Auskünfte ableitet, sondern auch die Pflicht der Behörden - insbesondere auch der im Bereich des Sozialversicherungsrechts tätigen Ämter -, dem Betreibungsamt Auskunft zu erteilen (BGE 124 III 170).

In einem Fall, wo ein aus dem Vorbezug von Freizügigkeitsleistungen erworbenes Grundstück (Art. 30c BVG) gepfändet werden sollte, verneinte die Kammer die Anwendbarkeit von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG, wonach Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen unpfändbar sind, und erklärte das Grundstück als pfändbar (BGE 124 III 211).

Bundesgericht

Konkurs

Art. 230 Abs. 4 SchKG, wonach die vor der Konkurseröffnung eingeleiteten Betreibungen nach der Einstellung des Konkurses wieder aufleben, ist nur auf Betreibungen anwendbar, die im Moment des Konkurses noch fortgesetzt werden können. Somit kann die Betreibung, für die das Fortsetzungsbegehren gestellt worden ist und die zur Eröffnung des Konkurses geführt hat, nach dessen Einstellung nicht wieder aufleben (BGE 124 III 123).

Einem Erben, der die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen oder die amtliche Liquidation verlangt hat, können die Kosten des Konkursverfahrens nicht auferlegt werden, wenn in der Folge - wegen Überschuldung der Erbschaft - die Erbschaftsbehörde das Konkursgericht benachrichtigt und dieses die konkursamtliche Liquidation anordnet (BGE 124 III 286).

VI. KASSATIONSHOF

Strafgesetzbuch (StGB)

Die ambulante Massnahme gegenüber geistig abnormen Tätern während oder unter Aufschub des Strafvollzugs muss nicht notwendigerweise in einer ärztlichen oder ärztlich geleiteten Behandlung bestehen. Auch Behandlungsformen im medizinischen Umfeld und der Paramedizin fallen in Betracht, wenn sich dadurch die Gefahr weiterer Straftaten verhindern oder vermindern lässt (Urteil vom 20. Oktober; Änderung der Rechtsprechung). Vor der Einleitung des Verfahrens betreffend Umwandlung einer Busse in Haft muss nicht in jedem Fall das Betreibungsverfahren vollständig durchgeführt worden sein, so etwa dann nicht, wenn der Eintritt der absoluten Vollstreckungsverjährung droht. Der bedingte Vollzug der Umwandlungsstrafe fällt ausser Betracht, wenn der Gebüsste, unter Berücksichtigung seiner andern finanziellen Verpflichtungen bis zum Beginn des Vollzugs der Umwandlungsstrafe, zur Zahlung der Busse in der Lage ist (BGE 124 IV 205). Die fremdenpolizeiliche Ausschaffungshaft ist auf die Freiheitsstrafe jedenfalls dann grundsätzlich anzurechnen, wenn auch die Voraussetzungen der Untersuchungshaft erfüllt waren und die Ausschaffungshaft faktisch die Funktion der Untersuchungshaft übernommen hat (BGE 124 IV 1).

Wer im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes unbefugt Betäubungsmittel erwirbt, hat daran kein rechtlich anerkanntes und geschütztes Eigentumsrecht. Die gewaltsame Wegnahme solcher Betäubungsmittel erfüllt daher nicht den Tatbestand des Raubes, der einen Diebstahl voraussetzt. Anwendbar sind die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, allenfalls in Konkurrenz mit Art. 111 ff. StGB betreffend Delikte gegen Leib und Leben und Art. 180 ff. StGB betreffend strafbare Handlungen gegen die Freiheit (BGE 124 IV 102). Der sexuelle Missbrauch eines Kindes erfüllt nicht nur den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern, sondern auch den Tatbestand der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung, wenn der Täter das Kind unter psychischen Druck setzt, indem er etwa seine Stellung als Partner der Mutter und väterlicher Freund des Kindes gezielt ausnützt (BGE 124 IV 154). Gemäss Art. 197 StGB ist strafbar, wer harte Pornographie herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich

Bundesgericht

macht. Herstellung und Einfuhr harter Pornographie sind strafbar, auch wenn der Täter ohne Verbreitungsabsicht, etwa im Hinblick auf den eigenen Konsum, handelt. Dagegen werden Erwerb und Besitz harter Pornographie zum eigenen Konsum von der Strafbestimmung nicht erfasst (BGE 124 IV 106).

Strassenverkehr

Die Rechtsprechung zum Führerausweisentzug wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde weiterentwickelt. Ein objektiv schwerer Fall mit obligatorischem Ausweisentzug gemäss Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG liegt danach vor, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen um mindestens 35 km/h, ausserorts um mindestens 30 km/h und innerorts um mindestens 25 km/h überschritten wird. Ein objektiv mittelschwerer Fall, der grundsätzlich, unter Vorbehalt besonderer subjektiver Umstände, einen Führerausweisentzug gemäss Art. 16 Abs. 2 Satz 1 SVG zur Folge hat, ist bei Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen um 31 - 34 km/h, ausserorts um 26 - 29 km/h und innerorts um 21 - 24 km/h gegeben (BGE 124 II 97, 259, 475). Wird auf einer Autobahn die Aufhebung des rechten Fahrstreifens angezeigt, beginnt die Phase des Eingliederns der Fahrzeuge in die weitergeführte Fahrspur. Der Fahrzeuglenker ist aber nicht verpflichtet, sich sogleich in die linke Fahrspur einzuordnen. Er darf mit der gebotenen Vorsicht auf dem rechten Fahrstreifen bis zu dessen Aufhebung weiterfahren, auch wenn er dabei als Einzelfahrer an der Kolonne, die sich auf dem linken Fahrstreifen gebildet hat, rechts vorbeifährt (BGE 124 IV 219).

Andere Rechtsgebiete

Der Ausländer, der fremdenpolizeiliche Massnahmen betreffend Ausgrenzung bzw. Eingrenzung nicht befolgt, wird gemäss Art. 23a ANAG bestraft, falls sich erweist, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Massgebend sind insoweit nicht die Umstände zur Zeit der Tat, sondern die Verhältnisse im Zeitpunkt der Urteilsfällung (Urteil vom 14. Oktober).

Ecstasy fällt unter den Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (Urteil vom 29. Oktober). In leichten Fällen des unbefugten vorsätzlichen Konsums von Betäubungsmitteln kann gemäss Art. 19a Ziff. 1 und 2 BetmG das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Die Annahme eines leichten Falles ist ausgeschlossen, wenn jemand regelmässig Haschisch konsumiert und nicht die Absicht hat, sein Verhalten zu ändern (BGE 124 IV 44). Wer nur den eigenen Konsum vorbereitet oder Betäubungsmittel zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums unentgeltlich abgibt, ist gemäss Art. 19b BetmG nicht strafbar, wenn es sich um geringfügige Mengen handelt. Die Menge von 11 g Haschisch, die für ca. 44 Hanfzigaretten ausreicht, durfte ohne Ermessensüberschreitung als nicht mehr geringfügig erachtet werden (BGE 124 IV 184).

Nach dem Lebensmittelgesetz strafbar ist unter anderen, wer Lebensmittel so lagert, transportiert oder abgibt, dass sie nicht den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Entgegen dem durch diesen Gesetzeswortlaut erweckten Eindruck ist nicht erforderlich, dass zwischen den Tathandlungen und der Mangelhaftigkeit des Lebensmittels ein Kausalzusammenhang bestehe. Strafbar ist vielmehr schon, wer vorsätzlich oder fahrlässig Lebensmittel lagert, transportiert oder abgibt, die nicht den Anforderungen des Gesetzes entsprechen (Urteil vom 23. September).

VII. Anklagekammer

Verwaltungsstrafrecht

Der in einem Verwaltungsstrafverfahren durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt gegen einen Piloten erlassene Strafbescheid (im abgekürzten Verfahren) muss wie die Strafverfügung einem allfälligen Anzeiger oder Geschädigten nicht förmlich eröffnet werden. Auch der Strafbescheid im abgekürzten Verfahren (Art. 65 VStrR) ist indessen ein Entscheid über eine strafrechtliche Anklage im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II, weshalb auch für diesen der Grundsatz der öffentlichen Urteilsverkündung gilt. Dabei genügt die Auflage bei einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kanzlei. Berechtigte, wie jedenfalls der Anzeiger, haben grundsätzlich Anspruch auf Kenntnissnahme des vollständigen, ungekürzten und nicht anonymisierten Strafbescheides (BGE 124 IV 234).

Bestimmung des Gerichtsstandes

Die generell für die strafbaren Handlungen gegen das Vermögen durch Art. 172^{bis} StGB neu geschaffene Möglichkeit, die ausschliesslich angedrohte Freiheitsstrafe in jedem Fall mit einer Busse zu verbinden, stellt keine schwerere Strafandrohung für die entsprechenden Delikte dar; sie ist bei der Ermittlung der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat nach Art. 350 StGB nicht zu berücksichtigen (BGE 124 IV 134).

Bundesstrafprozess

Aus Art. 10 des Spielbankengesetzes ergibt sich auch die Befugnis, die allenfalls der Einziehung unterliegenden Spielgeräte und Spielgelder vorläufig zu beschlagnahmen. Eine gegen die Beschlagnahme von 96 Geldspielautomaten und Spielgeldern des Casinos Sarnen durch die Bundesanwaltschaft gerichtete Beschwerde bot Gelegenheit, die Voraussetzungen der Beschlagnahme sowie des Prüfungsumfanges der Anklagekammer darzulegen. Da Tatverdacht und Verhältnismässigkeit zu bejahen waren, wurde die Beschwerde der Casinobetreiber abgewiesen (Urteil Casino Obwalden AG, B. und C. vom 2. November 1998).

**C. STATISTIK
I. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE**

Natur der Streitsache	Erledigung 1997				Erledigung 1998				Erledigungsarten				Mittlere Prozess- dauer Tage
	Übertrag von 1997	Eingang 1998	Total anhängig	Übertrag auf 1999	Ab- schrei- bungen	Nicht- eintre- ten	Abwei- sung	Gut- heits- ung	Rück- wei- sung	Fest- stellung	Über- wei- sung		
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1 Staatsrechtliche Klagen	2210	2161	2928	2194	206	675	1077	231	1	0	4	131	13
2 Staatsrechtliche Beschwerden	21	8	15	13	0	1	8	4	0	0	0	246	23
3 Übrige Rechtsmittel	36	35	40	33	3	18	11	1	0	0	0	41	3
4 Revisionsbegehren, usw.													
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN	9	2	9	3	2	0	1	0	0	0	0	1332	1
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	1079	1013	1607	1085	98	186	617	179	1	0	4	176	12
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	15	30	39	38	1	11	20	6	0	0	0	72	3
3 Revisionsbegehren, usw.													
III. ZIVILSACHEN	13	16	48	22	9	2	8	3	0	0	0	575	25
1 Direkte Prozesse	827	702	1084	814	50	211	440	109	3	1	0	144	30
2 Berufungen	7	14	18	15	4	7	3	1	0	0	0	66	16
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Andere Zivilrechtsmittel	7	4	6	5	0	3	1	0	0	1	0	66	18
5 Revisionsbegehren, usw.													
IV. STRAFRECHTSPFLEGE	861	866	1059	882	268	197	345	66	6	0	0	46	7
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BStP)	12	5	6	5	0	0	3	2	0	0	0	44	5
2 Moderationsbegehren	74	87	98	80	5	11	44	20	0	0	0	36	4
3 Anklagekammer	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Bundesstratgericht													
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESSEN	285	313	338	327	3	145	168	11	0	0	0	16	1
1 Beschwerden und Rekurse (SchKG)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Übrige Rechtsmittel	4	3	3	1	1	0	0	0	0	0	0	30	1
3 Revisionsbegehren, usw.													
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	1	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	124	1
TOTAL	5464	5263 ²	7302	5518 ^{3,4}	650	1467	2746	634	11	2	8	-	-
				1784 ⁵									

1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

2) Hinzukommen 11 Meinungsaustausche und 3 EMRK-Vornehmlassungen

3) Hinzukommen 13 Meinungsaustausche und 3 EMRK-Vornehmlassungen

4) Sprache des Urteils: - Deutsch 58.8% - Französisch 31.8% - Italienisch 9.5%

5) Davon sistiert: 168

C. STATISTIK
I. ART DER ERLEDIGUNG

Natur der Streitsache	Zirkulationsweg			Total	Sitzungen			Total	Vereinfachtes Verfahren in Dreierbesatz.	Präsidentialverfahren
	3 Richter	5 Richter	7 Richter		3 Richter	5 Richter	7 Richter			
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN										
1 Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Staatsrechtliche Beschwerden	871	180	11	1062	0	23	5	28	960	144
3 Übrige Rechtsmittel	2	3	1	6	0	2	3	5	2	0
4 Revisionsbegehren, usw.	5	3	0	8	0	0	0	0	22	3
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN										
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	0	1	0	1	0	0	0	0	0	2
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	447	177	0	624	1	32	0	33	364	64
3 Revisionsbegehren, usw.	16	3	0	19	0	0	0	0	18	1
III. ZIVILSACHEN										
1 Direkte Prozesse	1	4	0	5	2	5	0	7	1	9
2 Berufungen	274	157	0	431	0	20	0	20	329	34
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	4	2	0	6	0	0	0	0	6	3
4 Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Revisionsbegehren, usw.	1	1	0	2	0	0	0	0	3	0
IV. STRAFRECHTSPFLEGE										
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BSIF)	290	47	0	337	5	33	0	38	248	259
2 Moderationsbegehren	2	1	0	3	0	0	0	0	2	0
3 Anklagekammer	47	0	0	47	10	0	0	10	20	3
4 Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESSEN										
1 Beschwerden und Rekurse (SchKG)	40	0	0	40	1	0	0	1	285	1
2 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT										
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
TOTAL	2000	579	12	2591	19	115	8	142	2261	524

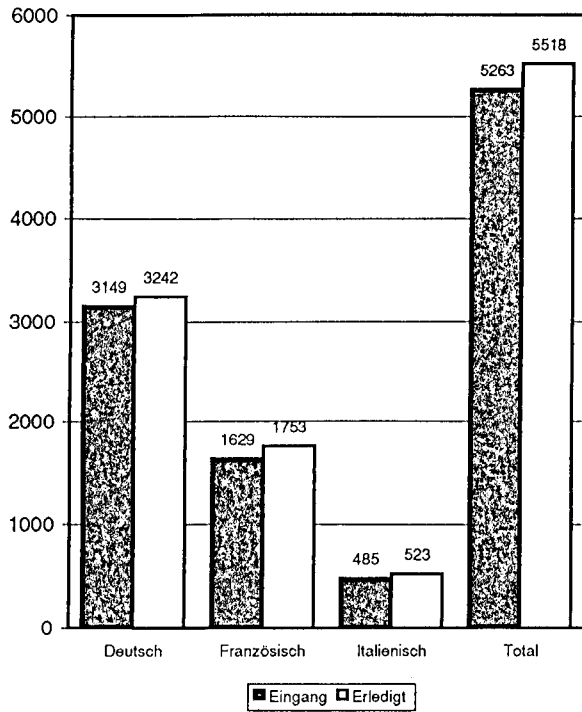
II. AUSWERTUNG DER TABELLE I BETREFFEND GESCHÄFTSLAST 1998 (Zahlen 1997 in Klammern)

	Übertrag von 1997	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1999
Staatsrechtliche Streitigkeiten	779 (812) -4.1%	2207 (2234) -1.2%	2986 (3046) -2.0%	2240 (2265) -1.1%	746 (781) -4.5%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	610 (635) -3.9%	1045 (1078) -3.1%	1655 (1713) -3.4%	1126 (1103) +2.1%	529 (610) -13.3%
Zivilsachen	420 (435) -3.4%	736 (840) -12.4%	1156 (1275) -9.3%	856 (855) +0.1%	300 (420) -28.6%
Strafrechtspflege	205 (192) +6.8%	959 (961) -0.2%	1164 (1153) +1.0%	967 (948) +2.0%	197 (205) -3.9%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	25 (21) +19.0%	316 (294) +7.5%	341 (315) +8.3%	328 (290) +13.1%	13 (25) -48.0%
Freiwillige Gerichtsbarkeit	0 (0) 0%	1 (1) 0%	1 (1) 0%	1 (1) 0%	0 (0) 0%
TOTAL	2039 (2095) -2.7%	5264 (5408) -2.7%	7303 (7503) -2.7%	5518 (5462) +1.0%	1785 (2041) -12.5%
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
ZUNAHME 1970/1998	1507 +283.3%	3332 +172.5%	4839 +196.4%	3803 +221.7%	991 +124.8%

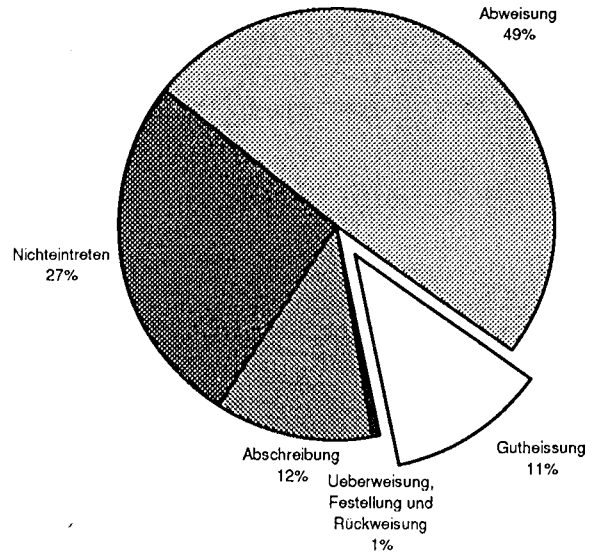
1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

III. Tabellarische Übersichten zu I & II

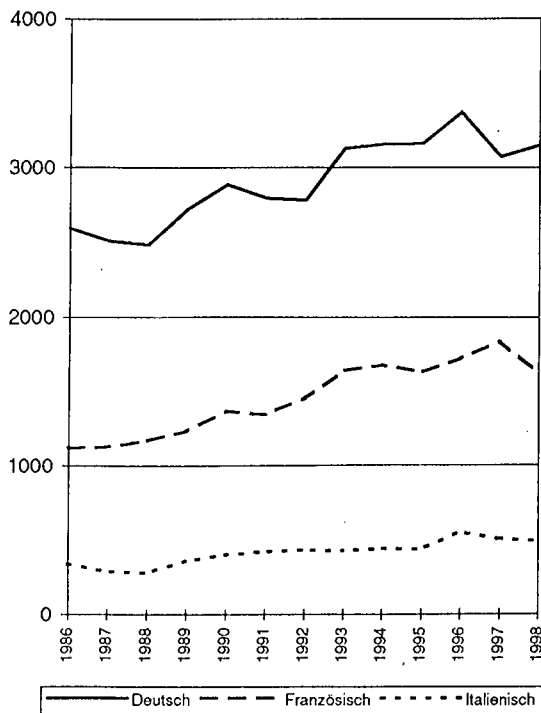
A) Streitsachen nach Sprachen 1998



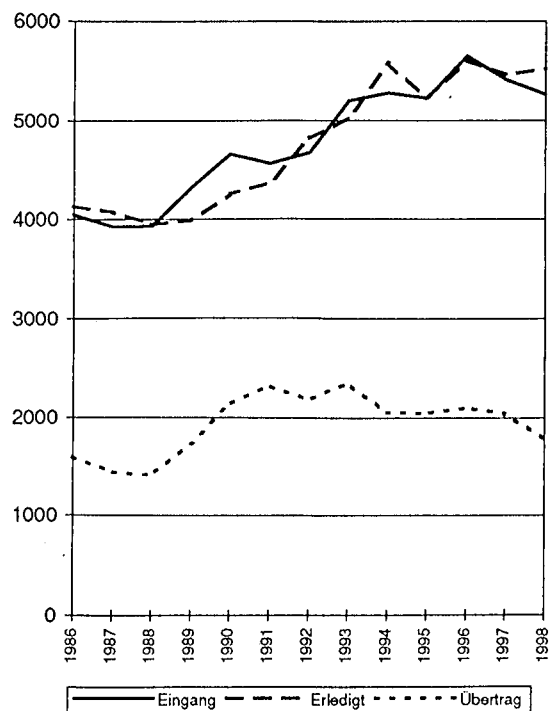
B) Erledigungsarten 1998



C) Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



D) Eingänge, Erledigungen, Übertrag



IV. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE NACH ABTEILUNGEN

	Übertrag von 1997	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 1999
I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	2	2	0	2
- Staatsrechtliche Beschwerden	176	700	876	667	209
- Verwaltungsrechtliche Klagen	1	0	1	0	1
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	217	255	472	313	159
- Zivilrechtl. Direktproz.(Staatshaftungsproz.)	0	2	2	0	2
- Andere Rechtsmittel	7	8	15	13	2
- Revisionsbegehren, usw.	4	42	46	41	5
- Total	405	1009	1414	1034	380
II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Beschwerden	319	452	771	459	312
- Verwaltungsrechtliche Klagen	6	2	8	3	5
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	347	633	980	635	345
- Zivilrechtl. Direktprozesse	3	5	8	3	5
- Revisionsbegehren, usw.	9	12	21	19	2
- Total	684	1104	1788	1119	669
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Beschwerden	166	321	487	387	100
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	5	12	17	17	0
- Zivilrechtl. Direktprozesse	25	7	32	14	18
- Berufungen	310	428	738	544	194
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	3	5	8	7	1
- Revisionsbegehren, usw.	3	4	7	5	2
- Total	512	777	1289	974	315
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Beschwerden	60	507	567	491	76
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	6	30	36	29	7
- Zivilrechtl. Direktprozesse	4	2	6	5	1
- Berufungen	72	274	346	270	76
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	1	9	10	8	2
- Revisionsbegehren, usw.	0	10	10	8	2
- SchKK-Rekurse/Beschwerden	25	313	338	327	11
- Total	168	1145	1313	1138	175
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Beschwerden	46	181	227	190	37
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	19	84	103	91	12
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BStP)	193	866	1059	882	177
- Revisionsbegehren, usw.	1	7	8	7	1
- Total	259	1138	1397	1170	227
<u>Anlagekammer</u>	11	89	100	82	18
<u>Bundesstrafgericht</u>	0	1	1	0	1
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>	0	1	1	1	0
TOTAL	2039	5264	7303	5518	1785

V. ART UND ZAHL DER ERLEDIGTEN GESCHÄFTE NACH MATERIEEN

A. STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT	Andere Rechts- mittel	Übrige Staats- rechtl. Streitig.	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt- rechtl. Klagen	Verwalt- gerichts- beschwer.	Revi- sionen usw.	Total
Aus Art. 4 BV abgeleitete Rechte (ohne Willkür)		0	78	0	5	2	85
Persönliche Freiheit (ohne Haftbeschwerden)		0	8	0	0	1	9
Vereins- und Versammlungsfreiheit		0	0	0	0	0	0
Meinungsäusserungsfr. (i.w.s.) und Religionsfr.		0	2	0	0	0	2
Bürgerrecht und Ausländerrecht		0	72	0	346	4	422
Staatshaftung	5 ¹	0	7	3	6	2	23
Politische Rechte		13	16	0	2	2	33
Beamtenrecht		0	48	0	14	0	62
Gemeindeautonomie		0	14	0	0	0	14
Andere Grundrechte		0	1	0	0	0	1
Eigentumsgarantie		0	11	0	0	0	11
Stiftungsaufsicht		0	0	0	2	0	2
Bäuerlicher Grundbesitz (ohne Erbteilung)	1 ²	0	1	0	12	0	14
Erwerb v. Grundstücken durch Pers. im Ausland		0	0	0	5	1	6
Zivilstandsregister		0	1	0	3	0	4
Schiffsregister		0	0	0	0	0	0
Handelsregister		0	1	0	10	0	11
Marken- und Patentregister		0	0	0	4	0	4
Zivilprozess		0	328	0	0	2	330
Strafprozess		0	570	0	10	11	591
Verwaltungsverfahren		0	15	0	4	2	21
Zuständigkeit, Gar. des Wohnsitz- u. verf.Richt.	1 ²	0	45	0	0	4	50
Zwangsvollstreckung		0	1	0	0	0	1
Schiedsgerichtsbarkeit		0	21	0	0	1	22
Auslieferung		0	0	0	20	0	20
Rechtshilfe		0	1	0	130	16	147
Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht		0	0	0	0	0	0
Primarschule		0	6	0	0	0	6
Mittelschule		0	4	0	0	0	4
Hochschule		0	9	0	2	0	11
Berufsbildung		0	3	0	0	0	3
Filmwesen		0	0	0	0	0	0
Sprachenfreiheit		0	0	0	0	0	0
Natur- und Heimatschutzrecht		0	2	0	0	0	2
Tierschutz		0	0	0	3	0	3
Gesamtverteidigung		0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung		0	0	0	0	0	0
Zivilschutz		0	0	0	0	0	0
Wirtschaftliche Verteidigung		0	0	0	2	0	2
Subventionen		0	4	0	6	0	10
Zölle		0	0	0	5	0	5
Direkte Steuern		0	67	0	102	7	176
Stempelabgaben		0	0	0	1	0	1
Indirekte Steuern		0	0	0	23	0	23
Verrechnungssteuer		0	0	0	1	0	1
Übertrag	7 ^{1/2}	13	1336	3	718	55	2132

¹: Direktprozesse ²: Berufungen

A. STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT (Folge)	Andere Rechts- mittel	Übrige Staats- rechtl. Streitig.	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Revi- sionen usw.	Total
Übertrag	7 ^{1/2}	13	1336	3	718	55	2132
Militärpflichtersatz		0	0	0	6	0	6
Doppelbesteuerung		0	24	0	0	0	24
Andere Abgaben		0	58	0	4	0	62
Abgabebefreiung und Abgabeerlass		0	1	0	0	0	1
Raumplanung		0	43	0	33	2	78
Landumlegungen		0	6	0	0	0	6
Kantonales Baurecht		0	81	0	10	2	93
Enteignung		0	9	0	36	2	47
Energie		0	0	0	2	0	2
Strassenwesen		0	9	0	91	1	101
Eisenbahn		0	0	0	14	0	14
Luffahrt		0	0	0	2	0	2
Post-, Telegraf- und Telefonverkehr		0	0	0	27	1	28
Medizinalberufe		0	8	0	2	0	10
Umwelt- und Gewässerschutz		0	7	0	44	2	53
Krankheitsbekämpfung		0	0	0	1	0	1
Lebensmittelpolizei		0	1	0	1	0	2
Arbeitsgesetzgebung (Arbeitszeit, etc.)		0	0	0	3	0	3
Sozialversicherung, berufliche Vorsorge		0	25	0	15	0	40
Familienzulagen		0	4	0	2	0	6
Wohnbau- und Eigentumsförderung		0	0	0	0	0	0
Fürsorge		0	8	0	4	1	13
Handels- und Gewerbefreiheit		0	17	0	0	0	17
Freie Berufe		0	45	0	1	1	47
Preisüberwachung		0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft		0	2	0	11	0	13
Waldgesetzgebung		0	1	0	10	1	12
Jagd und Fischerei		0	0	0	0	0	0
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle		0	1	0	0	0	1
Banken, Anlagefonds		0	0	0	14	0	15
Banken, Anlagefonds	1 ¹	0	1	0	1	0	2
Aussenhandel, Exportrisikogarantie		0	0	0	0	0	0
TOTAL	8^{1/2}	13	1687	3	1052	68	2831

¹: Direktprozesse ²: Berufungen

B. ZIVILRECHT	Direkt- Prozesse	Be- rufungen	Nichtig- keits- beschw.	Staats- rechtl. Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisionen usw.	Total
Personenrecht							
<i>Personlichkeitsschutz</i>	0	8	0	8	0	0	16
<i>Namensrecht</i>	0	3	0	0	0	0	3
<i>Vereine</i>	0	1	0	1	0	0	2
<i>Stiftungen</i>	0	1	0	0	1	0	2
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	0	0	0	0
Familienrecht							
<i>Eheschliessung (inkl. Ehenichtigkeit)</i>	0	3	0	0	0	0	3
<i>Ehescheidung und Ehetrennung</i>	0	82	2	97	0	3	184
<i>Wirkungen der Ehe und Güterrecht</i>	0	9	0	8	0	0	17
<i>Kinderverhältnis</i>	0	18	0	24	0	0	42
<i>Vormundschaft</i>	0	12	2	14	0	0	28
<i>Andere Fälle</i>	0	30	0	10	0	0	40
Erbrecht							
<i>Erben und Verfügungen von Todes wegen</i>	0	8	0	9	0	0	17
<i>Erbgang: Eröffnung u. Wirkungen</i>	0	4	0	6	0	0	10
<i>Teilung</i>	0	10	0	5	0	0	15
Sachenrecht							
<i>Grundeigentum u. Fahrniseigentum</i>	1	15	0	20	0	0	36
<i>Dienstbarkeiten</i>	0	12	0	7	0	0	19
<i>Grundpfand und Fahrnispfand</i>	0	8	0	4	0	0	12
<i>Besitz und Grundbuch</i>	0	7	1	13	4	2	27
<i>Andere Fälle</i>	2	0	0	0	0	1	3
Obligationenrecht							
<i>Kauf, Tausch, Schenkung</i>	1	64	1	1	0	0	67
<i>Miete und Pacht</i>	0	109	2	5	1	0	117
<i>Arbeitsvertrag</i>	1	93	1	22	0	1	118
<i>Werkvertrag</i>	1	51	0	0	0	0	52
<i>Auftrag</i>	1	88	3	2	0	0	94
<i>Gesellschaftsrecht</i>	1	31	0	2	0	1	35
<i>Wertpapierrecht</i>	0	4	0	0	0	0	4
<i>Haftpflichtrecht</i>	3	30	0	2	0	0	35
<i>Übriges Obligationenrecht</i>	0	42	0	0	0	0	42
Versicherungsvertragsrecht	0	19	1	13	0	0	33
Haftpl. für Eisenb., el.-, Rohrleitungsanl.u.Atorn	0	0	0	0	0	0	0
Immaterialgüterrecht							
<i>Marken und Muster</i>	0	5	0	3	0	0	8
<i>Erfindungspatente</i>	0	7	0	1	1	0	9
<i>Urheberrecht</i>	1	10	0	0	4	0	15
Unlauterer Wettbewerb	0	8	0	0	0	0	8
Kartellrecht	2	0	0	0	1	0	3
Schuldbetreibung und Konkurswesen	1	19	2	228	1	0	251
Übriges Zivilrecht	1	1	0	1	0	0	3
TOTAL	16	812	15	506	13	8	1370

	Rekurse Art. 19 SchKG	Andere SchKG Rechtsm.	Revisionen usw.	Total
C. SCHULDBETREIBUNG UND KONKURSKAMMER	327	0	1	328

D. ANGLAGEKAMMER	Gesuche u. Beschw.	Revisionen usw.	Total
Gerichtsstandkonflikt	26	2	28
Bundesstraßprozess	16	0	16
Verwaltungsstrafrecht	23	0	23
Internationale Rechtshilfe	15	0	15
Übrige Fälle	0	0	0
TOTAL	80	2	82

E. STRAFRECHT	Nichtig- beschw.	Staats- rechtliche Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisionen usw.	Total
StGB allgemeiner Teil					
<i>Strafzumessung</i>	42	0	0	0	42
<i>Bedingter Strafvollzug</i>	78	0	0	0	78
<i>Massnahmen</i>	17	0	0	0	17
<i>Jugendliche und junge Erwachsene</i>	1	0	0	0	1
<i>Übrige Fragen</i>	62	0	0	0	62
StGB besonderer Teil					
<i>Delikte gegen Leib und Leben</i>	88	0	0	0	88
<i>Vermögensdelikte</i>	154	0	0	0	154
<i>Ehrverletzungen</i>	58	0	0	0	58
<i>Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit</i>	20	0	0	0	20
<i>Sittlichkeitsdelikte</i>	41	0	0	1	42
<i>Urkundendelikte</i>	24	0	0	1	25
<i>Andere Delikte</i>	97	0	0	1	98
Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze					
<i>Strafbestimmungen des SVG</i>	117	0	0	0	117
<i>Strafbestimmungen des BetmG</i>	52	0	0	0	52
<i>Strafbestimmungen weiterer Bundesgesetze</i>	31	0	0	0	31
<i>Verwaltungsstrafrecht</i>	0	0	0	0	0
STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG					
<i>Bedingte Entlassung</i>	0	0	8	0	8
<i>Andere Fragen</i>	0	1	12	0	13
TOTAL	882	1	20	3	906

	Bundes.- strafproz.	Gesuche	Total
F. BUNDESSTRAFGERICHT	0	0	0

	Nichtigk.- beschw.	Revisionen usw.	Total
G. AUSSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF	0	0	0

	Gesuche	Total
H. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	1	1
